

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF - II/3
Herrn BM ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek
Herr Mag. Oliver Henhappel

via E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at
martin.polaschek@bmbwf.gv.at
oliver.henhappel@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.432.494

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Wien, am 07. November 2022

Sehr geehrter Herr Bundesminister!
Sehr geehrter Herr Mag. Henhappel!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) bedankt sich für die mit elektronischer Nachricht vom 27.10.2022 ergangene Einladung zur Begutachtung des Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz 2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden soll. Die Frist war für uns in diesem Fall unüblich kurz, da durch Herbstferien und Feiertage die Bearbeitung erst später stattfinden konnte.

Wir nehmen innerhalb offener Frist wie folgt dazu Stellung:

Zu Artikel 1, Z 1 (SchUG § 17 Abs. 1a))

Begrüßt wird, dass *die Lehrperson bei Bedarf zum Zweck der Förderung ergänzende Kompetenzerhebung durchführen kann und diese auch durch die Schulleitung angeordnet werden können.*

Begrüßenswert ist auch die ausdrückliche Klarstellung:
Kompetenzerhebungen fließen als Informationsfeststellungen nicht in die Leistungsbeurteilung ein.

Zusätzlich zu den ergänzenden Kompetenzerhebungen ein verpflichtendes Verschriftlichen der Einschätzung überfachlicher Kompetenzen durch die Lehrpersonen vorzuschreiben, stellt unserer Meinung nach eine entbehrliche Zusatzbelastung für Lehrpersonen dar und birgt die Gefahr, dass vorgefertigte Textbausteine Einzug halten werden (siehe Jahresinformation in der Grundschule)

Selbstverständlich erfordert ein Konzept für Unterrichtsgestaltung und Förderung, die auf die individuelle Verfasstheit der Kinder eingeht, auch eine Einschätzung

der überfachlichen Kompetenzen, insbesondere der personalen, motivationalen, lernmethodischen und sozialen Kompetenzen jeder Schülerin bzw. jedes Schülers.
Doch eine schriftliche Beschreibung derselben stellt einen unverhältnismäßigen Mehraufwand dar.

Aber, sollte unsere Ablehnung der Verschriftlichung keine Berücksichtigung finden, so fordern wir:

Artikel 4 Z 4 (IQS-Gesetz § 4)

Wenn Ergebnisse der ergänzenden Kompetenzerhebungen und Einschätzungen der Lehrpersonen zu *personalen, motivationalen, lernmethodischen und sozialen Kompetenzen jeder Schülerin bzw. jedes Schülers* in ein computergestütztes System eingegeben werden, dann sind den Erziehungsberechtigten nachweislich und zeitnah alle diese Inhalte schriftlich auszufolgen.

Wir begrüßen

- die Möglichkeit des Austausches schülerbezogener Daten zur Teilnahme an der Sommerschule zwischen Schulbehörde, Sommerschule und Stammschule geschaffen werden, solange sich diese auf Stammdaten der Schüler:innen beziehen.
- die Abfrage des Finanzamtes Österreich aus den lokalen Evidenzen (§ 5 BilDokG) zu Zwecken der Prüfung der Bezugsberechtigung der Familienbeihilfe legitimiert werden, solange die Abfrage nur zu diesem Zweck standfindet.

Grundsätzlich begrüßen wie die Erweiterung der bisherigen Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um den Abschluss des „Hochschullehrganges Quereinstieg Elementarpädagogik“ an den PH sowie um den Abschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudiums „Elementarpädagogik“ an einer Universität, allerdings stellen wir die Frage, ob eine weitere Akademisierung dem Berufsbild nutzt oder Kompetenzen der Bildung von Kleinkindern andere Ausbildungsformen zweckdienlicher sind.

Wir begrüßen auch eine Abgeltung der steigenden Mehrbelastung der Lehrpersonen als Prüferinnen und Prüfer bei Externistenprüfungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 SchPFIG sowie eine Abgeltung der Mitwirkung der Mitglieder der Zertifizierungskommission gemäß § 38 Abs. 5 VBG und § 3 Abs. 5 LVG am Eignungsfeststellungsverfahren zum Quereinstieg in den Lehrberuf im Bereich der Allgemeinbildung und regen an zu einer Reflexion des Themas, warum Lehrpersonen steigenden Mehrbelastungen ausgesetzt sind und wie man Belastungen reduzieren kann.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Mit freundlichen Grüßen
für den Katholischen Familienverband Österreichs

Kirstin Wibihail e.h.
Bereich Bildung und Schule

Andrea Kahl e.h.
Leitung Arbeitskreis Bildung

Alfred Trendl e.h.
Präsident